



Rat der  
Europäischen Union

032480/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 02/08/18

Brüssel, den 20. Juli 2018  
(OR. en)

10578/1/18  
REV 1  
PV CONS 36  
ECOFIN 675

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
**RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**  
(Wirtschaft und Finanzen)

22. Juni 2018

## **INHALT**

**Seite**

1.	Annahme der Tagesordnung.....	3
2.	Annahme der Liste der A-Punkte .....	3
a)	Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten	
b)	Liste der Gesetzgebungsakte	

### **Beratungen über Gesetzgebungsakte**

3.	"Schnelle Lösungen" im Mehrwertsteuerbereich .....	4
a)	Richtlinie hinsichtlich bestimmter Harmonisierungs- und Vereinfachungsregeln im Rahmen des derzeitigen Mehrwertsteuersystems und zur Einführung eines endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten	
b)	Verordnung hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen	
c)	Verordnung hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen	
4.	Europäisches Einlagenversicherungssystem .....	4

### **Sonstiges**

5.	a) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen.....	4
b)	Richtlinie über Insolvenz, Restrukturierung und die zweite Chance.....	4

### **Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

6.	Empfehlungen des Rates an jeden Mitgliedstaat zu den nationalen Reformprogrammen für 2018 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen .....	5
7.	Beschlüsse/Empfehlungen des Rates zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes....	5
8.	Konvergenzberichte der Kommission und der Europäischen Zentralbank .....	5
9.	Sonstiges.....	5

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	6
---	---

\*

\* \* \*

**1. Annahme der Tagesordnung**

Der Rat nahm die in Dokument 10012/18 enthaltene Tagesordnung an.

**2. Annahme der Liste der A-Punkte**

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

10013/18

Der Rat nahm die in Dokument 10013/18 (einschließlich in den COR- und REV-Fassungen) enthaltenen und zur Annahme vorgelegten A-Punkte – mit Ausnahme der gestrichenen Punkte 1 und 2 – an.

Eine Erklärung zu diesen Punkten ist in der Anlage wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

10014/18

Wirtschaft und Finanzen

**1. MwSt – Verwaltungszusammenarbeit**

**[SC]**

9820/18

FISC

*Allgemeine Ausrichtung*

vom AStV (2. Teil) am 13.6.2018 gebilligt

Der Rat nahm eine allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsentwurf auf Grundlage des in Dokument 9820/18 enthaltenen Kompromisstextes des Vorsitzes – vorbehaltlich des Eingangs der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – im Hinblick auf die Annahme der Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt an. Die Erklärungen der Kommission und Deutschlands sind in der Anlage enthalten.

**2 Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf einen MwSt-Mindestnormalsatz**

**[SC]**

9891/18

7166/18

+ COR 1 (el)

FISC

*Annahme*

vom AStV (2. Teil) am 8.5.2018 gebilligt

Der Rat nahm die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Verpflichtung, einen Mindestnormalsatz einzuhalten, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7166/18) an.

**3. Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018**

**[SC]**

9712/2/18 REV 2.

FIN

*Annahme*

vom AStV (2. Teil) am 14.6.2018 gebilligt

Der Rat nahm seinen Standpunkt zu dem in Dokument 9712/2/18 REV 2 enthaltenen EBH Nr. 3/2018 an.

Eine Erklärung Italiens ist in der Anlage wiedergegeben.

## Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

### 3. "Schnelle Lösungen" im Mehrwertsteuerbereich

**[SIC]** 10335/18

- a) Richtlinie hinsichtlich bestimmter Harmonisierungs- und Vereinfachungsregeln im Rahmen des derzeitigen Mehrwertsteuersystems und zur Einführung eines endgültigen Systems der Besteuerung des Handels zwischen Mitgliedstaaten
- b) Verordnung hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen
- c) Verordnung hinsichtlich des zertifizierten Steuerpflichtigen

*Allgemeine Ausrichtung*

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über den Kompromisstext des Vorsitzes. Die Kommission und einige Mitgliedstaaten sprachen sich gegen die Aufnahme von Artikel 137a und Erwägungsgrund 7a in den Richtlinienentwurf aus. Der Rat konnte keine allgemeine Ausrichtung zu diesem Dossier festlegen, da zwei Mitgliedstaaten darauf bestanden, dass diese Bestimmungen Teil des Kompromisstextes sind.

### 4. Europäisches Einlagenversicherungssystem

**[OC]** 10217/18  
9819/1/18 REV 1

Der Rat nahm den Sachstandsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis.

### 5. Sonstiges

- a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der Finanzdienstleistungen**  
*Informationen des Vorsitzes*

9841/18

Der Rat nahm Kenntnis vom Stand der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen.

- b) **Richtlinie über Insolvenz, Restrukturierung und die zweite Chance**  
*Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm die laufenden Arbeiten an einem Vorschlag für eine Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz zur Kenntnis.

## **Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

**Der Rat befasste sich mit den folgenden nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkten mit Aussprache (Punkte 6-9).**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 6. | Empfehlungen des Rates an jeden Mitgliedstaat zu den nationalen Reformprogrammen für 2018 mit Stellungnahmen des Rates zu den aktualisierten Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen<br><i>Billigung</i><br>Der <u>Rat</u> billigte die in Dokument 9454/18 aufgelisteten 27 länderspezifischen Empfehlungen. Der Rat kam ferner überein, diese Dokumente dem <u>Rat</u> (Allgemeine Angelegenheiten) zu unterbreiten, der sie wiederum dem Europäischen Rat für dessen Tagung am 28./29. Juni zuleiten wird.   | 9512/18 + COR 1<br>9454/18<br>10017/18      |
| 7. | Beschlüsse/Empfehlungen des Rates zur Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes<br><i>Annahme</i><br>Der <u>Rat</u> nahm einen Beschluss des Rates zur Aufhebung der Entscheidung 2009/414/EG über das Bestehen eines übermäßigen Defizits in Frankreich, einen Beschluss des Rates zur Feststellung, dass Rumänien auf die Empfehlung des Rates vom 5. Dezember 2017 nicht mit wirksamen Maßnahmen reagiert hat sowie Empfehlungen des Rates an Rumänien und Ungarn zur Behebung der festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltziel an. | 9758/18<br>9759/18<br>9760/18<br>9761/18    |
| 8. | Konvergenzberichte der Kommission und der Europäischen Zentralbank<br><i>Gedankenaustausch</i><br>Der <u>Rat</u> nahm Kenntnis von den Konvergenzberichten der Kommission und der Europäischen Zentralbank.   | 9245/18 + ADD 1<br>9249/18<br>+ ADD 1 bis 2 |
| 9. | Sonstiges   |   |

- 
- ①** Erste Lesung  
 **S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren  
 **C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

**ERKLÄRUNGEN FÜR DAS RATSPROTOKOLL**

**Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 10013/18**

**Zu A-Punkt 5:** **Übereinkunft EU-Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der MwSt – Beschluss über den Abschluss Annahme**

**ERKLÄRUNG DES RATES**

"Der Rat erkennt an, dass die Europäische Union und das Königreich Norwegen Nachbarn sind, eine dynamische Handelspartnerschaft pflegen und überdies Parteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, das darauf abzielt, eine beständige und ausgewogene Verstärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern. Aufgrund dieser engen Beziehungen ist die Übereinkunft zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, die Betrugsbekämpfung und die Beitreibung von Forderungen auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer als Besonderheit zu betrachten; der Rat erklärt daher, dass diese Übereinkunft kein Präzedenzfall für künftige Übereinkünfte zwischen der Europäischen Union und Drittländern in diesem Bereich darstellt. Insbesondere sollten etwaige künftige Übereinkünfte betreffend den Austausch gezielter Informationen über das Eurofisc-Netzwerk, das in Kapitel X der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates eingerichtet wurde, auf das für die Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs zwischen der Europäischen Union und dem jeweiligen Drittland unbedingt Notwendige und Mögliche beschränkt werden."

○ ○

## **Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 10014/18**

**Zu A-Punkt 1:** **MwSt – Verwaltungszusammenarbeit**  
*Allgemeine Ausrichtung*

### **ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

"In einem Mehrwertsteuersystem, das auf dem Prinzip der Besteuerung im Bestimmungsmitgliedstaat der Waren und Dienstleistungen beruht und in dem die Mitgliedstaaten insbesondere im elektronischen Handel Mehrwertsteuer im Namen der anderen Mitgliedstaaten erheben, ist es für die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und -hinterziehung unabdingbar, dass die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften anpassen, damit Beamte des Besteuerungsmitgliedstaats bei behördlichen Ermittlungen anwesend sein und sich wirksam einbringen können. Die Kommission wird die Wirksamkeit der Maßnahme genau überwachen und dem Rat Bericht erstatten."

### **ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS**

"Zu Erwägungsgrund Nummer 5:

Die Bezugnahmen auf das europäische Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem (EUCARIS) sowie auf die Beschlüsse des Rates 2008/615/JI und 2008/616/JI

*'Such access should be made available via the European Vehicle and Driving Licence Information System (EUCARIS) software application, whose use is mandatory for Member States under Council Decision 2008/615/JHA6 and Council Decision 2008/616/JHA7, as regards vehicle registration data.'*

werden so verstanden, dass der automatisierte Datenabruf aus den nationalen Fahrzeugregistern für die Eurofisc Verbindungsbeamten über jeweils eine nationale Kontaktstelle eines jeden Mitgliedstaates realisiert und verwaltet wird.

Zu Artikel 21a Absatz 2:

Der Absatz

*'Access to the information referred to in paragraph 1, shall be granted under the following conditions:*

- (i) access is in connection with an investigation into suspected VAT fraud or is to detect VAT fraud;*
- (ii) access is through a Eurofisc liaison official, as referred to in Article 36(1), who holds a personal user identification for the electronic systems allowing access to this information.'*

wird so verstanden, dass der Zugang zu den Daten nicht gewährt wird, um Parkverstöße zu verfolgen, und dass der jeweils anfragende Mitgliedstaat sicherstellt, dass die Daten nicht für die Verfolgung von Parkverstößen verwendet werden. Der Art. 21a Absatz 2 wird so verstanden, dass seine Zweckbegrenzung („VAT fraud“) insoweit die weitergehenden Verwendungsregelungen des Art. 55 derogiert."

**Zu A-Punkt 3:****Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans  
Nr. 3/2018**  
*Annahme***ERKLÄRUNG ITALIENS**

"Italien erhält seinen Vorbehalt über den Beschluss zur Billigung des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2018 ('EBH 3/2018') aufrecht, insofern als eine abschließende Einigung zwischen den Mitgliedstaaten im AStV zu den Gesamtfinanzierungsmodalitäten für die zweite Tranche der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei ('Fazilität'), die Einstimmigkeit verlangt, noch aussteht.

Der Beschluss zur Billigung von EBH 3/2018 zielt darauf ab, eine De-facto-Grundlage der Budgetierung für den Verteilungsschlüssel zwischen dem EU-Budget und den Beiträgen der Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit der Finanzierung der zweiten Tranche der Fazilität zu schaffen.

Italien äußert seine Besorgnis über einen Beschluss, der aufgrund einer rein verfahrenstechnischen Änderung des Jahreshaushaltsplans den der Fazilität zu Grunde liegenden allgemeinen Rahmen umgehen könnte."

---